

DJK SA  
XO  
NIA

DORTMUND  
1922 E.V.

# FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG

## Inhalt

Präambel .....	3
Grundlage.....	3
Inkrafttreten.....	3
§1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit .....	4
§2 Etatplan.....	4
§3 Jahresabschluss .....	5
§4 Verwaltung der Finanzmittel.....	5
§5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel .....	5
§6 Zahlungsverkehr .....	5
§7 Eingehen von Verbindlichkeiten.....	6
§8 Spenden .....	6
§9 Inventar .....	6
§10 Zuschüsse .....	7
§11 Beiträge .....	7
§11.a Solidaritätsprinzip.....	7
§11.b Regelungen.....	7
Anlage A.....	9

## Präambel

### Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Finanz- und Beitragsordnung sind die §§ 4, 6, und 7 der Satzung in der Fassung vom 19.10.2022. Sollte die Ordnung in einzelnen Punkten mit der Satzung nicht übereinstimmen, gelten die Bestimmungen der Satzung.

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 30.06.2023 in Kraft.

## §1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Etatplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen außerhalb der gesetzlichen Vorgaben.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §2 Etatplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss von den Abteilungen ein Etatplan aufgestellt werden.
2. Der Etatplan des Gesamtvereins und die Etatpläne der Abteilungen werden im Vereinsrat beraten.
3. Die Etatplanentwürfe sind bis zum 15. November für das Folgejahr beim Vorstand einzureichen.
4. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Etatplan aufgeführt:
  - Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter
  - Kosten für die Übungsleitervergütung
  - Übungsleiterausbildung
  - Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
  - Versicherungen und Steuern
  - Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
  - Aufwendungen für Ehrungen
  - Kosten der Geschäftsstelle
  - Kosten der Geschäftsführung
  - Betriebs- und Energiekosten
  - Verbandsabgaben Gesamtverein
5. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Etatplan enthalten sein:
  - Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
  - Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
  - Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
  - Werbekosten
  - Straf gelder
  - Startgebühren und Spielerrundengebühren
  - Geschenke
  - gesellige Abteilungsveranstaltungen
  - Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
  - Verbandsabgaben Abteilungen

## §3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein. Es sind hierbei die vereinsrechtlichen, aber insbesondere die handelsrechtlichen, sowie die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß §8 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

## §4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte des Gesamtvereins werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
2. Die Kassierer des Gesamtvereins verwalten die Vereinshauptkasse.
3. Die Abteilungen verwalten die Abteilungskassen in Eigenregie.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.

## §5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge und Abteilungsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht. Verfahren etc. zur Beitragserhebung sind in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die Ansammlung von Zweckvermögen sowie die Bildung von Rücklagen ist nur unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.
3. Der Verein verfügt nur über ein gesamtes Vereinsvermögen. Da die Abteilungen des Vereins rechtlich unselbständig sind, können sie kein eigenständiges Vermögen bilden.
4. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, selbständig Werbeverträge abzuschließen.
5. Trikot-Werbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgewickelt werden.
6. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

## §6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr des Gesamtvereins wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss im Sinne der Transparenz auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Die Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Kassierer, im Ausnahmefall auch durch ein anderes Vorstandsmitglied, muss vom ersten oder zweiten Vorsitzenden nach Prüfung der sachlichen Berechtigung der Ausgaben durch seine Freigabe bei der Bank bestätigt werden.

5. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

## §7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten/Tätigen von Ausgaben ist im Einzelfall je Maßnahme vorbehalten:
  - dem Vorstand pro Maßnahme bis zu einer Summe von EUR 5.000,-
  - dem Vereinsrat bis zu einem Betrag von EUR 15.000,-
  - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag über EUR 15.000,-
2. Verantwortliche von Untergliederungen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand eingegangen werden. Verantwortliche von Untergliederungen und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können in Regress genommen werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

## §8 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

## §9 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
  - Anschaffungsdatum
  - Bezeichnung des Gegenstandes
  - Anschaffungs- und Zeitwert
  - beschaffende Abteilung
  - Aufbewahrungsort
  - Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzugeben
4. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zuzielen.
5. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden.
6. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

## §10 Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Etatplanberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

## §11 Beiträge

### §11.a Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Wirtschaften und Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit.

### §11.b Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft.
2. In Abweichung von Absatz 1. kann der Vorstand in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Vereinsrat Änderungen an Beiträgen und Beitragsstruktur zum Vorteil der Mitglieder vornehmen. Diese Änderung muss dann im Nachgang von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A in ihrer aktuellen Fassung zu dieser Beitragsordnung.
4. Die Höhe und der Zeitraum von Umlagen und Sonderbeiträgen richten sich nach den jeweils nötigen Erfordernissen.
5. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vereinsvorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise. Befristete Beitragsbefreiung mit Nachweis wird für maximal ein Jahr gewährt.
6. Ermäßigungen können nicht addiert werden, es gilt jeweils der höchste Ermäßigungsgrad.
7. Bei Vereinseintritt ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen. Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten wird automatisch vollzogen. Mitglieder die Beitragsvergünstigungen in Anspruch nehmen möchten, müssen entsprechende Nachweise vorlegen (Studentenausweis, Ausbildungsvertrag, ärztliche Atteste, etc.).
8. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen, wenn kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt.
9. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen vorher schriftlich erklärt werden, wobei der früheste Kündigungstermin nach Ablauf der Mindestmitgliedschaftszeit von einem Jahr liegt.
10. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres halbes Jahr.

11. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
12. Der Beitrag für Mitglieder mit dem Ehrentitel „Seniormitglied“ beläuft sich auf 19,22 Euro pro Jahr.
13. Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge sowie Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschrift Mandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
14. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 1 Euro je Mahnung. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
15. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wenn dies unterbleibt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Werden Änderungen nicht oder verspätet mitgeteilt, können vom Verein evtl. entgangene Beträge nachgefordert werden.
16. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

## Anlage A

Ab dem 01.01.2025 gelten folgende Monatsbeiträge:

<b>Beitragsgruppe</b>	<b>Mitgliedsbeitrag (monatlich)<sup>1,2</sup></b>
Aufnahmegebühr	€ 10,00 (einmalig)
Kinder unter 14 Jahre	€ 4,25
Jugendliche 14 – 18 Jahre	€ 5,70
Schüler/Studenten/Bundesfreiwillige/ Auszubildende bis 27 J. (gegen Vorlage einer Bescheinigung)	€ 5,70
Erwachsene	€ 10,00
Rentner	€ 6,50
Passive Mitglieder	€ 5,70
Eltern-Kind-Turnen*	€ 6,00
Familien (mindestens 3 Mitglieder) **	€ 17,00
Reha - Sport <u>ohne</u> ärztliche Verordnung <sup>3</sup>	€ 10,00 (pro Einheit)

\*Das Kind wird als Mitglied geführt.

\*\*Beitrag wird bei einem benannten Mitglied eingezogen.

<sup>1</sup>Die Beiträge werden halbjährlich Anfang Februar und Anfang August per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

<sup>2</sup>Zusätzlich werden für folgende Abteilungen die genannten monatlichen Beiträge erhoben:

Badminton:	3,50 €
Handball Senioren:	2,60 €
Gymnastik:	1,50 €

<sup>3</sup>Beiträge für Reha-Sport ohne ärztliche Verordnung sind per Überweisung nach erfolgter Rechnungsstellung zu begleichen bzw. werden bei Lastschrifttermächtigung auf regelmäßiger Basis eingezogen.